

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Griechenland

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1961) : Griechenland, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 1, pp. I-IV

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/141669>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

GRUNDDATEN FÜR AUSLANDSINVESTITIONEN

Verantwortlich: Wilhelm-Gerd Franken. Hamburg

GRIECHENLAND

1 Bevölkerung und Beschäftigung

8258 000 Einwohner (1960 geschätzt), 61,8 Einwohner pro qkm, mittlere Dichte. Jährliches Wachstum rd. 1 %.

Die arbeitende Bevölkerung, offiziell mit 4,175 Millionen angegeben, findet fast zur Hälfte Beschäftigung in der Landwirtschaft. Der Rest verteilt sich auf folgende Wirtschaftszweige:

a) Industrie u. Handwerk	rd. 600 000
b) Handel	rd. 360 000
c) Dienstleistungen	rd. 500 000
d) Versorgungsbetriebe	rd. 20 000
e) Bergbau	rd. 40 000
f) Bauwesen	rd. 145 000
g) Streitkräfte	rd. 155 000
h) Verkehr	rd. 175 000

Eine genaue Übersicht über die Zahl der Arbeitslosen läßt sich schwer gewinnen. Registriert sind rund 155 000, doch können 700 000 als arbeitslos und etwa 1 Mill. als nur zeitweilig beschäftigt gelten.

2 Volkseinkommen

1958 = 73 181 Mill. Drachmen insgesamt. Pro Kopf: 1955 rund 215 \$, 1960 rund 300 \$. Auf 25 % der Bevölkerung dürfte jedoch ein Pro-Kopfeinkommen von nur 50 \$ entfallen. Als kaufkräftig für europäische Industrieerzeugnisse können nur etwa ein Fünftel der Bevölkerung gelten.

3 Wirtschaftslage

Griechenland erfreut sich gegenwärtig eine der längsten Perioden ununterbrochener politischer und wirtschaftlicher Stabilität. Die Periode politischer und wirtschaftlicher Unstabilität wurde 1952 durch den Wahlsieg der Konservativen und die drastischen Sanierungsmaßnahmen der Regierung beendet, wobei der beachtliche wirtschaftliche Aufschwung erst im Jahre 1954 nach der Währungsreform begann.

Seitdem ist bereits sehr viel getan. Die Währung ist seit mehreren Jahren stabil; Transferschwierigkeiten gibt es nicht mehr. Entgegen Praktiken anderer Entwicklungsländer ist die Energiebigkeit des inländischen Kapitalmarktes nicht durch inflationäre Geldschöpfung kompensiert worden. Lebenshaltungskostensteigerungen halten sich in Grenzen. Die Kreditversorgung der Wirtschaft verbesserte

sich und die Entwicklung des Sozialprodukts zeigt in den letzten Jahren die höchsten Zuwachsraten in Europa auf (1957 = 9,9 %, 1958 = 2,4 %, 1959 = 4 %, 1960 = 4-4,5 %).

Die unterschiedlichen Steigerungsquoten des Sozialprodukts sind Symptome für die Strukturschwächen der griechischen Wirtschaft. Noch immer bildet die Landwirtschaft, von der etwa zwei Drittel der Bevölkerung leben, die Grundlage der Ökonomie. Der Anteil der Agrarerzeugnisse am Gesamtexport Griechenlands beträgt rund 80 %. Folglich wirkt sich jede Verschlechterung der terms of trade für Tabak, Baumwolle, Trockenfrüchte, Weine auch in einer generellen Einkommensminderung für die Landwirtschaft aus, so daß die damit verbundene geringere Nachfrage in allen Bereichen der Wirtschaft spürbar wird.

4 Außenhandel und Handelsbilanz

Die Handelsbilanz ist chronisch defizitär. Bei fast gleichbleibender Einfuhr ging die Ausfuhr 1959 um fast 12 % zurück, so daß das Handelsbilanzdefizit erstmals die 10-Mrd.-Grenze überschritt. Für 1960 lassen die Ergebnisse des 1. Halbjahres ein weiteres Anwachsen des Defizits erwarten.

Außenhandel 1956—1959

Jahr	Einfuhr in Mill. Drachmen	Ausfuhr in Mill. Drachmen	Saldo
1956	13 912	5 698	- 8 214
1957	15 734	6 588	- 9 146
1958	16 947	6 953	- 9 994
1959	16 942	6 128	-10 814
1960, I. Hj.	9 859	2 617	- 7 242

Diese skizzierte Entwicklung ist strukturbedingt. Der Exportrückgang resultiert aus den ungün-

stigen terms of trade für griechische Agrarprodukte. Ein gewisser Ausgleich des Defizits ergibt sich durch die jährlichen unsichtbaren Einkünfte aus der Handelsschiffahrt, aus Zuwendungen der Auslandsgriechen (insbesondere aus den USA), aus Zinsen und Dividenden sowie aus der Touristik.

Wie alle Entwicklungsländer, ist auch Griechenland für die Realisierung seiner Industrialisierungsprojekte weitgehend auf ausländische Investitionsgüterlieferungen angewiesen. Daneben hat das Land einen relativ hohen Einfuhrbedarf an Lebensmitteln.

An den Exporterlösen war der Tabak 1959 mit fast 35 % beteiligt. Es folgen Sultaninen und Korinthen mit 16 %, Baumwolle mit 13 %, Erze und Mineralien mit 7 % und Industrie- und Handwerksprodukte mit 5 %. Der restliche Anteil setzt sich aus Frischobst- und Roh- und Halbwaren-Ausfuhren zusammen.

Die seit fünf Jahren andauernde Tabakabsatzkrise wirkt sich finanziell ungünstig auf die Wirtschaft aus. Die Nachfrage nach Orient-Tabak hat nachgelassen. Insbesondere die westeuropäischen Länder reduzierten ihre Einkäufe. Kompensationsgeschäfte, vor allem auch mit Ostblockländern, wurden aus diesem Grunde genehmigt.

Die Bundesrepublik ist der wichtigste Handelspartner. Auf sie entfallen 20 % des Gesamtexports und 13 % des Gesamtimports. Es folgen Großbritannien, USA und Italien. Der Ostblock-Anteil beträgt beim Export 16 % und beim Import 7,4 %. Insgesamt übernahmen die europäischen Staaten 1959 über 75 % der griechischen Ausfuhr. Hier können sich durch die

Ein- u. Ausfuhr nach Warengruppen 1958 und 1959

Warengruppe	Importe cif (Mill. US-\$)		Exporte fob (Mill. US-\$)	
	1958	1959	1958	1959
Nahrungsmittel	89,2	76,7	54,4	61,7
Getränke und Tabak	0,3	0,3	103,2	70,8
Rohstoffe (ausschl. Brennstoffe)	60,2	50,6	52,7	54,9
Mineralische Brennstoffe, Öle und Fette	2,6	0,6	5,6	2,3
Tierische und pflanzl. Öle und Fette	61,2	49,5	—	—
Chemikalien	52,6	50,6	5,6	5,8
Industrielle Fertigwaren (ausschl. Maschinen u. Transportmittel)	116,9	108,9	7,7	5,9
Maschinen und Fahrzeuge	166,9	211,5	0,7	1,0
Verschiedene andere Waren	15,0	16,0	1,9	1,9
Insgesamt:	564,9	564,7	231,8	204,3

Regionale Gliederung des Außenhandels 1958 u. 1959
(in Mill. Drachmen)

Land	Importe		Exporte	
	1958	1959	1958	1959
Gesamt-Handel	16 947	16 942	6 953	6 128
davon:				
Europa	12 232	11 976	5 383	4 748
davon: EWG	7 222	6 460	2 940	2 420
EFTA	3 171	3 432	919	875
Ostblockländer	1 190	1 256	1 127	1 008
Anteil einzelner Länder:				
BRD	3 442	3 273	1 422	1 255
Italien	1 496	1 193	418	452
Großbritannien	1 677	2 022	531	571
USA	2 324	1 757	947	790
Benelux	1 364	1 361	207	265
Frankreich	929	633	893	448
Japan	333	835	95	117

Bereitschaft des Ostblocks zu großzügigen Käufen griechischer Agrarprodukte unter Umständen wesentliche Änderungen anbahnen. Der deutsche Export ist durch die Förderung der Kompensationspolitik in letzter Zeit etwas zurückgegangen. Ebenfalls wirkte sich die Einführung der Globalkontingente nachteilig aus.

5 Devisenlage

Das chronische Defizit der Handelsbilanz wird kompensiert durch die erheblichen unsichtbaren Einnahmen (1959: Schiffsverkehr = 60,3 Mill. \$, Touristik = 41,7, Überweisungen der Auslands griechen = 88,5, US-Hilfe = 45,3), die die Zahlungsbilanz erheblich entlasten.

Die wesentliche Verbesserung der griechischen Zahlungsbilanz hat auch zu einem wesentlichen Anstieg der griechischen Gold- und Devisenbestände geführt. Im August 1960 beliefen sich die Bestände auf 230,7 Mill. US-\$ (Gold = 25,8, Devisen = 204,9 Mill. US-\$). Mit diesem Nachkriegshöchststand wären die Einfuhren eines halben Jahres gedeckt.

6 Wirtschaftsvereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland

Warenverkehrsabkommen vom 12. 2. 1951 mit jährlicher automatischer Verlängerung, wenn bis zum 31. 3. des jeweiligen Vertragsjahres keine Kündigung erfolgt. Zusatzvereinbarung vom 26. 11. 1959. Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 11. 11. 1953 wurde durch ein Verhandlungsprotokoll vom 19. 11. 1954 und 27. 11. 1958 ergänzt.

7 Politische Einstellung

Die griechischen Regierungen haben seit 1945 stets einen pro-westlichen Kurs gesteuert. Sie standen immer loyal zu den Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit Griechenlands zur westlichen Allianz ergeben. Gegenwärtig bemüht sich die griechische Regierung unter der Führung von Ministerpräsidenten Karamanlis ernsthaft um eine assoziierte Mitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

Auch die griechische Bevölkerung ist überwiegend politisch und weltanschaulich pro-westlich eingestellt. Nach der politischen Instabilität der Nachkriegsjahre hat der Grieche die Vorzüge einer stabilen Regierung wahrgenommen. Der durchschnittliche Bürger ist nicht mehr so stark daran interessiert seine Regierung zu wechseln, nur um einer anderen Partei eine Chance zu geben. **Trotzdem schließt die Eigenart der politischen Gruppenbildung in Griechenland Überraschungen nicht aus. Neutralistische Tendenzen sind stärker geworden.** Sie äußern sich auch wirtschaftlich in einer stärkeren Bereitschaft zur Intensivierung der Handelsbeziehungen mit den Ländern des Ostblocks. Der von den Kommunisten gesteuerten „Union der Demokratischen Linken“ (EDA) — die Kommunistische Partei selbst ist in Griechenland seit dem Bürgerkrieg verboten — hat der Zypernkonflikt Auftrieb gegeben. Die Propaganda der EDA kommt der weit verbreiteten Unzufriedenheit mit den noch sehr unbefriedigenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entgegen. Griechenland gehört noch immer zu den Ländern mit dem niedrigsten Lebensstandard in Europa.

8 Wirtschaftspolitische Ausrichtung

Wenn die griechische Regierung auch alle planwirtschaftliche Methoden nach sozialistischem Muster ablehnt, so erlaubt die gegenwärtige Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung noch keinen freien Wettbewerb. Es fehlen einfach noch die notwendigen Voraussetzungen. Die Wirtschaftspolitik der Regierung ist auf eine ständige Vermehrung der Beschäftigungsmöglichkeiten gerichtet. Hierunter fallen die Sanierung der auf dem Weltmarkt nur noch beschränkt konkurrenzfähigen Landwirtschaft und die Schaffung von industriellen Arbeitsplätzen. Ansatzpunkte einer langfristig ausgerichteten Wirtschaftspolitik finden in einem fünfjährigen Investitionsprogramm (1960—1964) ihren Ausdruck, in dem öffentliche und private Investitionen in Höhe von insgesamt 110 Mrd. Drachmen vorgesehen sind.

9 Umfang der Auslandshilfe

Die von den USA an Griechenland gewährte Auslandshilfe beläuft sich auf 2 Mrd. US-\$. In den letzten Jahren belief sich die US-Hilfe auf durchschnittlich etwa 40 Mill. \$ jährlich. Diese Mittel kommen dem griechischen Investitionshaushalt zugute, der 1959 zu 30 % aus dieser Quelle gespeist wurde. Das US-Budget 1959/1960 sieht eine Hilfe in Höhe von 80 Mill. \$ (1958/1959 = 56,8 Mill. \$) vor. 31 Mill. \$ sind allein für die Realisierung des Acheloos-Projekts (Wasserkraftwerk) vorgesehen.

Die BRD gewährte folgende Griechenlandhilfe:

- 1953 eine Zusage der Bundesregierung für die Gewährung von Bundesbürgschaften in Höhe von 200 Mill. DM. Inanspruchnahme der Bürgschaften durch Griechenland bis 1958.
- 1958 gewährte die BRD eine Bundesanleihe von 200 Mill. DM, ferner eine Anschlußfinanzierung in Höhe von 100 Mill. DM und technische Hilfe von 15 Mill. DM.

Die Bürgschaften von 1953 wurden voll in Anspruch genommen, während die technische Hilfe von 1958 zum großen Teil durch Projektierungsaufträge an deutsche Planungsfirmer verwendet wird. Aus der Anleihe steht der griechischen Regierung seit einiger Zeit die erste Tranche von 100 Mill. DM zur Verfügung.

10 Private Auslandsinvestitionen

Neben der umfangreichen Finanzhilfe verschiedener Länder, insbesondere der USA, nehmen sich die privaten ausländischen Kapitalinvestitionen ausgesprochen bescheiden aus. Im Jahresdurchschnitt sind in den letzten 7 Jahren von ausländischen Investoren nur 4 Mill. \$ investiert worden. Der Anteil der Auslands griechen hiervon beträgt fast 50 %.

Ausländische Investitionen
1954—1959
(in Mill. US-\$)

Wirtschaftszweig	Investitionen	
	genehmigt	realisiert
Schiffbau	19,2	12,4
Bergbau	17,3	4,2
Erdölsuche	6,4	—
Zivilluffahrt	5,5	2,5
Chemische Industrie	4,8	0,8
Papierindustrie	3,9	3,2
Holzbearbeitung	4,2	—
Gummiindustrie	3,6	—
Fremdenverkehr	3,7	0,8
Kabelwerke	2,2	1,8
Agrar- und Fischereiwesen	1,9	0,5
Tabakexporthandel	1,5	0,6
Kühlanlagen	1,5	—
Verschiedenes	2,1	1,4
Insgesamt:	77,8	28,2

Nur etwa 36 % der genehmigten Investitionswerte sind realisiert worden. Berücksichtigt man, daß

von dem Wert der realisierten Investitionen noch 5,8 Mill. \$ kurzfristiger Natur waren und diese bereits wieder rücktransferiert worden sind, daß ferner die bedeutendsten Mittel für die Errichtung der Werften von Skaramanga durch den griechischen Reeder Niarchos ebenfalls dem Konto der Auslands Griechen gutzuschreiben sind, so verbleibt für tatsächliche ausländische Investitionen nur ein äußerst geringer Anteil.

Herkunft des Investitionskapitals
1954—1959
(in Mill. US-\$)

Investitionsland	Investitionen	
	genehmigt	realisiert
Auslandsgriechen	31,0	15,4
USA	25,7	3,3
Schweiz	10,9	3,3
Italien	3,3	2,2
BR Deutschland	2,4	1,1
Großbritannien	1,8	0,5
Osterreich	1,8	1,2
Frankreich	0,7	0,7
Sonstige europäische Länder	0,7	0,5
Insgesamt:	77,8	28,2

Die EWG-Länder sind bisher in Griechenland relativ wenig aktiv gewesen. Der außergewöhnliche hohe Anteil der Schweiz erklärt sich dadurch, daß ein großer Teil der aus der Schweiz eingebrachten Mittel dort angelegtem griechischem Kapital entstammt. Offenbar reicht das später erwähnte Schutzgesetz 2687/1953 auf die Dauer nicht aus, um eine stärkere Beteiligung des Auslandes zu bewirken. Das Gesetz berücksichtigt z. B. nicht den Kapitaleinsatz in Handelsunternehmungen und auch bei Industrie-Investitionen entscheidet eine griechische Instanz, ob diese unter die Schutzbestimmungen des Schutzgesetzes fallen oder nicht. Das Genehmigungsverfahren gilt als zu langwierig und umständlich.

Der ungenügende Anreiz des Investitionsgesetzes wird auch dadurch deutlich, daß außerhalb seiner Garantien allein in den Jahren 1955—1959 rund 110,5 Mill. US-\$ nach Griechenland eingeströmt sind, davon ca. 80 Mill. \$ im Zeitraum 1958—1959. Dieses Auslandskapital wurde in folgenden Bereichen investiert:

Investitionen 1958 und 1959
(in Mill. US-\$)

Wirtschaftszweig	1958	1959
Wohnungsbau	22	26
Kapitalimport von Erdölgesellschaften	3	10
Sonstiges	5	14
Insgesamt:	30	50

Dieses Kapital dürfte — soweit es den Wohnungsbau betrifft — von Auslands Griechen stammen. Eine deutsche Kapitalbeteiligung erstreckt sich bisher auf wenig mehr als 10 Unternehmungen der verschiedensten Art.

Die Regierung erwartet bereits Produktionsmöglichkeiten für verschiedene Erzeugnisse, die bisher in Griechenland importiert wurden. Es handelt sich hierbei um Kalziumcarbid, Lithopon, Zinkoxyd, Plastikrohstoffe, Porzellanmaterial für das Fernmeldewesen, elektrische Stromzähler und Radiomaterial. Wie es heißt, ist der Verbrauch in den genannten Produkten bereits so hoch, daß sich eine heimische Erzeugung lohne.

11 Einstellung zum privaten Auslandskapital

Durchweg positiv. Grundsätzlich darf man sagen, daß die griechische Regierung und auch die Repräsentanten der griechischen Industrie sich der Notwendigkeit ausländischer Kapitalbeteiligungen innerhalb der griechischen Industrie bewußt sind und sich auch bemühen, private Auslandsinvestitionen für den Aufbau der Industrie zu gewinnen. Andererseits wehren sich beide Kreise aus verständlichen Gründen gegen eine vollkommene Liberalisierung des ausländischen Kapitalimports, weil sie um die Konkurrenzfähigkeit der eigenen Industrie fürchten.

Aus diesem Grunde hängt die Einstellung der Regierung, die sich den Standpunkt der Sprecher der griechischen Industrie weitgehend zu eigen macht, hauptsächlich von der Art des Investitionsprojekts ab. Soweit Investoren sich in einem Produktionsbereich betätigen, das im Lande noch nicht besteht, sind in der Regel keine Schwierigkeiten zu erwarten, und die Kapitalanlage dürfte ohne weiteres unter die Garantien des Investitionsschutzgesetzes 2687/1953 fallen. Demzufolge eignen sich Investitionsvorhaben vor allen Dingen zur Produktionsaufnahme von solchen Erzeugnissen, die einen nennenswerten Inlandsverbrauch erreichen und bisher importiert werden mußten.

Eine ähnliche Behandlung wird ein Investor genießen, der sich in einer Produktion betätigt, die schon von Griechen ausgeübt wird, wenn er sich verpflichtet, seine gesamte Produktion im Auslande abzusetzen. Im Hinblick auf die gegenwärtige EWG-Assoziierungsbestrebungen könnte eine solche Garantie vor allen Dingen von solchen Investoren abgegeben werden, die von Griechenland aus an einem Export in den EWG-Raum interessiert sind.

Bei ähnlicher oder gleicher Produktion, die auf dem griechischen Markt abgesetzt werden soll, wird der Investor mit der heimischen Industrie in Wettbewerb treten. Die Garantien des Schutzgesetzes werden in derartigen Fällen erfahrungsgemäß nicht gewährt.

Daß viele Kapitalanlagen ausländischer Investoren nicht den Vorstellungen der griechischen Regierung entsprechen, geht aus der Zahl der durch das Koordinationsministerium nicht bewilligten Projekte hervor. So wurden z. B. im Zeitraum 1953—1958 insgesamt 240 Investitionsanträge in Höhe von 120 Mill. \$ im Rahmen des Schutzgesetzes gestellt. Hiervon wurden 135 Anträge mit 61 Mill. \$ genehmigt und 93 Anträge mit 37 Mill. \$ abgewiesen. Die verbleibenden 12 Anträge mit 22 Mill. \$ waren noch ohne Entscheidung.

12 Ausländische Beteiligungen an inlandsfirmen

Direkte Vorschriften über die Beteiligung ausländischen Kapitals in Landesfirmen bestehen nicht. Gemeinschaftsgründungen ausländischer und griechischer Unternehmer auf privatrechtlicher Basis erfreuen sich jedoch einer besonderen Unterstützung durch Regierung und Industrie. Solche Investitionsvorhaben fallen unter die Garantien des Investitionsschutzgesetzes.

Der griechische Industrieverband befürwortet eine Auslandsbeteiligung nur bis 49%. 51% sollten von griechischer Seite aufgebracht werden, man empfiehlt in all den Fällen, wo dies nicht möglich sei, eine Beteiligung der Bank von Griechenland.

Im Falle einer Niederlassungsgründung in Form einer Gesellschaft nach griechischem Recht sieht die griechische Gesetzgebung keine Beschränkungen vor. Der Anteil des ausländischen Kapitals kann bis zu 100% erreichen.

13 Genehmigungspflicht bei Firmengründungen

Auslandsinvestitionen, die auf Grund des Schutzgesetzes 2687/1953 vorgenommen werden, bedürfen einer Genehmigung des Koordinationsministeriums. Ein Investitionsantrag wird in einem gemischten Ausschuß behandelt, auf dessen Empfehlung über das Investitionsprojekt entschieden wird. Einmal erteilte Genehmigungen sind unwiderruflich. Auch die außerhalb des Schutzgesetzes getätigten Investitionen unterliegen einer Erlaubnis.

14 Arbeits- und Sozialgesetzgebung; Arbeitslöhne

Wegen der großen Arbeitslosigkeit in Griechenland werden Arbeitsgenehmigungen an Ausländer nur mit großer Zurückhaltung ausgeben.

Unternehmen, die durch Auslandskapitalien gegründet werden, können höheres ausländisches techni-

sches und leitendes Personal beschäftigen. Die Gehälter können in Devisen bezahlt und ins Ausland transferiert werden.

Der gesetzliche Mindestlohn für einen ungelerten männlichen griechischen Arbeiter beträgt z. Z. 52 Drachmen pro Tag (Frauen ca. 40 Drachmen). Die Monatsgehälter betragen ab 1.9.1960 für Männer mindestens 1300, für Frauen 1050 Drachmen. Die Sozialversicherung beläuft sich auf 21 % der Löhne, wovon der Arbeitgeber 15 % (Athen-Piräus 16 %) zu tragen hat. Fachleute nennen als tatsächliche Kosten (im Raum Piräus-Athen) pro Arbeitstag (einschl. Abgaben, Gratifikationen, Feiertagsbezahlung für ungelerte Arbeiter ca. DM 12,—, für Facharbeiter ca. DM 20,—.

15 Gesellschaftssteuern

Das griechische Steuerrecht unterscheidet wie das deutsche zwischen dem Einkommen von natürlichen und juristischen Personen. Die Progressionsspitze der Einkommensteuer für natürliche Personen liegt bei 60 %. Allerdings vermeidet die griechische Körperschaftsteuer die in den meisten Ländern übliche Doppelbesteuerung: der Teil des steuerpflichtigen Gewinns, der an die Anteilseigner ausgeschüttet wird, unterliegt einer 25 %igen Kapitalertragssteuer, die auf die persönliche Einkommenssteuer angerechnet wird; der Teil des steuerpflichtigen Gewinns, der einbehalten wird, unterliegt einem Steuersatz von 35 %.

Verluste sind bis zu drei Jahren vortragsfähig.

Die Hauptbelastung des Betriebes rührt jedoch von den indirekten Steuern her. Sie wird vom Griechischen Industrieverband bei den meisten Erzeugnissen auf 10—20 % der Produktionskosten, bei einigen Erzeugnissen sogar auf 30—40 % geschätzt.

16 Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik

Ein Abkommen dieser Art besteht zur Zeit noch nicht. Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Doppelbesteuerungs - Abkommens stehen vor dem Abschluß. Investitionsschutzabkommen, Niederlassungsvertrag und Doppelbesteuerungsabkommen werden jedoch als ein Komplex behandelt, und es sind in den Verhandlungen Schwierigkeiten aufgetreten, weil die griechische Regierung insbesondere dem Abschluß bilateraler Schutzabkommen ablehnend gegenübersteht.

Gegenwärtig gelten noch die gleichlautenden Verordnungen aus dem Jahre 1944 (Reichsgesetzblatt 1944, Teil II, Seite 47).

17 Steuerbefreiungsmöglichkeiten:

Alle auf Grund des Gesetzes 2687/1953 genehmigten und getätigten ausländischen Investitionen erhalten besondere Steuervergünstigungen, wenn sie in Unternehmen angelegt sind, die entweder in erster Linie für den Export produzieren, im Bergbau vorgenommen werden oder wenn dem Lande daraus beträchtliche Devisenersparnisse erwachsen.

Folgende Vergünstigungen sind vorgesehen:

1. Einkommensbesteuerung zu den Sätzen, die bei Erteilung der Investitionsgenehmigung in Kraft sind, und zwar für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Vorkehrungen dahingehend, daß eine allgemeine Senkung der Steuersätze sich auf diesen Steuersatz auswirkt.
2. Alternativ: Festsetzung eines Steuersatzes für 10 Jahre, wobei dieser Satz niedriger liegt als die zur Zeit der Erteilung der Investitionsgenehmigung gültigen Steuersätze.
3. Ermäßigung oder Befreiung von allen kommunalen Steuern und Abgaben.
4. Keine rückwirkende Erhebung von Steuern.

Neben den Vergünstigungen, die auf Grund des Gesetzes 2687/1953 gewährt werden, gibt es zur Förderung der Ansiedlung von Industriebetrieben und zur Verbesserung der Wettbewerbsposition der Industrie für bestehende und neu anzusiedelnde Unternehmen in der Provinz (d. h. außerhalb des Gebietes Athen-Piräus) besondere Steuervergünstigungen.

Das Ausmaß der Vergünstigungen hängt weitgehend vom Standort und Wirtschaftszweig des Unternehmens ab. Die Vorteile sind eine Reduzierung der 1,5—6 %igen Umsatzsteuer um 20—40 %, Steuerbefreiung von 40—80 % für reinvestierte Gewinne, Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen von 25—40 % des steuerpflichtigen Gewinns.

18 Zollkonzessionen

Für alle ausländischen Investitionen werden Ermäßigungen oder Befreiungen von Zöllen, Einfuhrsteuern und sonstigen Abgaben bei der Einfuhr von Maschinen, Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt.

19 Abschreibungsmöglichkeiten

Besondere Abschreibungen sind möglich, gesetzlich aber noch nicht eindeutig festgelegt. (Siehe auch unter Kapitel 17).

20 Transferbestimmungen

Das Gesetz 2687/1953 zum Schutz des ausländischen Kapitals gestattet den Transfer sowohl der Erträge als auch des eingebrachten Auslandskapitals und beauftragt die Bank von Griechenland, jeweils die zur Deckung der Devisenverpflichtungen notwendigen Transfergenehmigungen zu erteilen.

Eine erstmalige Rückzahlung des importierten Kapitals ist allerdings erst ein Jahr nach der Einfuhr gestattet und darf 10 % der Kapitalsumme nicht überschreiten.

Die Devisenausfuhr für die Bezahlung von Zinsen oder Gewinnen kann ebenfalls nicht mehr als 12 % des eingeführten Kapitals jährlich betragen, soweit es sich um Gewinne handelt, und nicht mehr als 10 %, soweit es sich um Zinsen auf Anleihekaptal handelt.

Reinvestierte Gewinne genießen die gleiche Behandlung wie das ursprünglich eingeführte Kapital.

21 Schutz gegen Verstaatlichung

Alle ausländischen Investitionen, die unter die Garantien des „Gesetzes Nr. 2687 vom 22. Oktober 1953 über die Investitionen und den Schutz ausländischer Kapitalien“ fallen, genießen einen verfassungsmäßig begründeten Schutz gegen Zwangsentziehung. Das erwähnte Gesetz ist ein Ausführungsgesetz zum Artikel 112 der griechischen Verfassung. Es kann daher nur durch verfassungsändernde Parlamentsmehrheit geändert werden.

Unter den Schutz des Gesetzes 2687 fallen jedoch nur sogenannte produktive Investitionen. Nicht als produktiv in diesem Sinne gelten Investitionen in Handelsunternehmen, wohl aber solche im Wohnungsbau mit niedrigen Mieten.

Grundsätzlich können aber alle Industrieinvestitionen unter den Schutz des Gesetzes fallen, sofern sie dem Genehmigungsverfahren unterlegen haben.

22 Sonstige Schutzmaßnahmen

Seit Anfang Oktober 1960 besteht ein neues Aktiengesetz, das Garantien für Investitionen des Auslandes bei AGs bietet.

23 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, Internationaler Währungsfonds, der Weltbank, der NATO, des Balkan-Paktes, OEEC, Europäisches Währungsabkommen, Europarat und GATT.

24 Förderungs- und Auskunftsstellen

- a) Amt für Industrielle Entwicklung, AG., Athen.
- b) Industrie- und Handelskammer, Athen.
- c) Deutsch-Griechische Handelskammer, Athen.